

**Betriebssatzung
der Stadt Würselen für den Eigenbetrieb
“Kommunale Dienstleistungsbetriebe Würselen”
vom 16.12.1998**

**Betriebssatzung
der Stadt Würselen für den Eigenbetrieb "Kommunale Dienstleistungsbetriebe Würselen"
vom 16.12.1998**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NRW S. 458) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NRW S. 324) hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 15.12.1998 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Die "Kommunalen Dienstleistungsbetriebe Würselen" der Stadt Würselen mit den Betriebszweigen

- Abfallwirtschaft
(als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO NRW),
soweit nicht auf den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung übertragen
- Straßenreinigung
(als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO NRW)
- Bestattungswesen
(als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO NRW)
- Städtische Dienste
(als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GO NRW)
- Forst
(als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW)

werden wie ein Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

Die Aufgaben des Betriebsausschusses im Sinne des § 5 Eigenbetriebsverordnung übernimmt der Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement.

(2) Zweck der Betriebszweige

- Abfallwirtschaft
sind alle zur Umsetzung der Würselener Abfallwirtschaftssatzung notwendigen Maßnahmen wie das Sammeln, Erfassen, und Befördern sowie das Verwerten von Abfällen und damit verbundene Aufgaben und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte
- Straßenreinigung
sind die Reinigung der Straßen gemäß der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung und sonstige Reinigungen im Stadtgebiet und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte
- Bestattungswesen
sind die Vorbereitung und Durchführung der Beisetzungen, die Verwaltung der Friedhöfe und die Unterhaltung der Friedhofsanlagen, incl. Ehrenfriedhöfe und jüdische Friedhöfe und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte
- Städtische Dienste
sind die Unterhaltung einer Werkstatt und eines Fuhrparks, die Anlage und Pflege der Grün- und Freiflächen einschl. Freisportanlagen, die Unterhaltung der städtischen

Kanäle und Straßen – sofern es sich um kleinere Ausbesserungen oder Entschärfungen von Gefahrenstellen handelt – sowie andere Dienste (z.B. Schilderdienst), die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfes der Stadt dienen, und alle diesen Betriebszwecken fördernden Geschäfte

- Forst
sind die Bewirtschaftung des gemeindlichen Waldbesitzes, die Erstellung von notwendigen Betriebsplänen, das Aufstellen von Wirtschaftsplänen, die Gestellung von forstlichem Fachpersonal entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen "Kommunale Dienstleistungsbetriebe Würselen (KDW)".

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der "Kommunalen Dienstleistungsbetriebe Würselen" wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die "Kommunalen Dienstleistungsbetriebe Würselen" werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der "Kommunalen Dienstleistungsbetriebe Würselen" verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4

Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement

- (1) Der Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement besteht aus 17 Mitgliedern. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder im Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement nicht erreichen.
- (2) Der Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement in den ihm vom Rat der Stadt Würselen ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen, soweit sie den Eigenbetrieb betreffen:
 - a. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000,-- Euro übersteigt,
 - b. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000,-- Euro übersteigen,

- c. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 30.000,-- Euro übersteigen,
- d. Vergabe von Aufträgen (VOB), wenn sie im Einzelfall den Vertrags- oder Bestellwert von 125.000,-- Euro übersteigen,
- e. Vergabe von Aufträgen (HOAI), wenn sie im Einzelfall den Vertragswert von 15.000,-- Euro übersteigen,
- f. Entscheidungen über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einer Wertgrenze von 30.000,-- Euro bis 50.000,-- Euro,
- g. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten bei Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich), sofern der Streitwert den Betrag von 30.000,-- Euro übersteigt.

Diese Fälle gelten jeweils bis zur genannten Wertgrenze als Geschäfte der laufenden Betriebsführung, in anderen Fällen obliegt die Durchführung der Betriebsleitung. Ab einem Betrag von 15.000,-- Euro obliegt der Betriebsleitung eine regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement.

- (3) Der Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend. Die Entscheidungen nach § 2 und Satz 3 bedürfen der Schriftform.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Ausschusses für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Ausschusses für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der "Kommunalen Dienstleistungsbetriebe Würselen" rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem

Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei den "Kommunalen Dienstleistungsbetrieben Würselen" sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 7 einschließlich werden durch die Betriebsleitung, alle übrigen Arbeitnehmer auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die bei den "Kommunalen Dienstleistungsbetrieben Würselen" beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der "Kommunalen Dienstleistungsbetriebe Würselen" vermerkt.

§ 9 Vertretung der "Kommunalen Dienstleistungsbetrieben Würselen"

- (1) In den Angelegenheiten der "Kommunalen Dienstleistungsbetriebe Würselen" wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der "Kommunalen Dienstleistungsbetriebe Würselen" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister - Kommunale Dienstleistungsbetriebe Würselen der Stadt Würselen -" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) §§ 64 und 74 Abs. 3 GO bleiben unberührt. Der Bürgermeister soll die Unterschriftsbefugnis i. S. d. § 74 Abs. 3 S. 1 bezogen auf Angestellte und Arbeiter durch Dienstanweisung auf den Betriebsleiter übertragen.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Würselen öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital der "Kommunalen Dienstleistungsbetriebe Würselen" beträgt 966.582,99 €.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 5 % oder 25.000,-- Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Ausschusses für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Ausschusses für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement die des Bürgermeisters; der Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Würselen, so dass der Personalrat der Stadt Würselen auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 16. Dezember 1998

Wolfgang Peltzer
Bürgermeister

- § 1, § 4, § 11, § 12 geändert durch I. Änderungssatzung vom 09.07.2001 (Amtsblatt Nr. 10/01)
- § 4, § 11 geändert durch II. Änderungssatzung vom 27.12.2004 (Amtsblatt Nr. 29/04)
- § 1, § 3, § 4, § 6, § 7, § 8, § 9, § 12, § 13, § 14, § 15, § 16 geändert durch III. Änderungssatzung vom 27.04.2006 (Amtsblatt Nr. 06/06)
- § 1, geändert durch IV. Änderungssatzung vom 20.01.2009 (Amtsblatt Nr. 1/09)
- § 1 (1), § 4 (1 – 4), § 6 (2 u. 3), § 12 (2 u. 3), § 13, § 14 geändert durch V. Änderungssatzung vom 20.12.2010 (Amtsblatt Nr. 21/10)